

Belegungsrichtlinien

Um die Studentenwohnplätze gerecht an Studierende zu vergeben, wurde das nachstehende Belegungskonzept festgelegt:

Paragraph 1 - Wohnberechtigung

Wohnberechtigt in den Studentenwohnanlagen, Students-Lake-House, verwaltet durch die Firma Strack-Klingk GmbH, sind immatrikulierte Studierende der DHBW Villingen-Schwenningen, HFU Furtwangen mit Sitz in Villingen-Schwenningen, die Polizeifachhochschule Villingen-Schwenningen, sowie in Ausnahmefällen auch andere Studierende und Studienbewerberinnen/Studienbewerber.

1.2 Nicht wohnberechtigt sind Studierende, die bereits ein berufsqualifizierendes Examen an einer Hochschule absolviert haben, zugleich Assistent, Referendar oder Volontär sind, überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

1.3 Die Wohnberechtigung erlischt, sobald die Voraussetzungen gemäß Paragraph 1.1 entfallen bzw. sobald die Bedingungen gemäß Paragraph 1.2 eintreten. Die Wohnberechtigung erlischt außerdem mit Ablauf der Wohnzeit gemäß Paragraph 3 sowie bei Beendigung des Studiums bzw. bestandenen Examen.

Paragraph 2 - Belegungsverfahren

2.1 Die Bewerberin/der Bewerber können sich über das komplett ausgefüllte Kontaktformular auf der Homepage (www.studentenwohnheim-vs.de) oder per Email, für die freien Wohnheimplätze bzw. Studierendenapartments in dem gewünschten Wohnheim bewerben und ggfs. unverbindlich in die Warteliste für kommende Semester aufnehmen lassen.

2.2 Liegt der Wohnheimverwaltung für eine freie Wohneinheit bzw. einen freien Wohnheimplatz nur eine Bewerbung vor, so wird dieser entsprochen. Bei Vorlage mehrerer Bewerbungen für eine freie Wohneinheit bzw. einen freien Wohnheimplatz entscheidet die Wohnheimverwaltung in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anfragen.

2.3 Bei positivem Entscheid erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Zusage (Mietvertrag). Sendet sie/er den Mietvertrag nicht innerhalb einer gesetzten Frist unterschrieben an die Wohnheimverwaltung zurück oder nimmt sie/er die Zusage nicht an, verfällt der Anspruch aus dieser Bewerbung.

Paragraph 3 - Wohnzeit

3.1 Um die begrenzte Anzahl der Wohnplätze in den Studentenwohnanlagen des Students-Lake-House möglichst vielen Studierenden zur Verfügung stellen zu können, ist die Wohndauer für die Bewohnerinnen/Bewohner begrenzt. Die reguläre Wohnzeit beträgt maximal 8 Semester.

3.2 Eine Verlängerung der regulären Wohnzeit ist in folgenden Fällen möglich:

- a) Studierende, die sich nachweislich im Studienabschluß-Examen befinden, erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung um maximal zwei Semester.
- b) Ausländische Studierende, die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben, erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung. Die Wohndauer beträgt für diese Ausnahmefälle höchstens 2 Semester.
- c) Gesundheitliche bzw. sonstige Härtefälle erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung. Die Wohndauer beträgt für diese Ausnahmefälle höchstens 2 Semester.

Paragraph 4 - Umzüge

Für Umzüge innerhalb eines Wohnheimes und/oder in ein anderes Wohnheim, verwaltet durch die Firma Strack-Klingk GmbH, gilt Paragraph 2.2 analog.

Umzüge von einem in ein anderes Wohnheim sind jedoch grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Paragraph 5 - Schlussbestimmungen

5.1 Im Übrigen gilt die Hausordnung sowie die mietvertraglichen Regelungen.

5.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 30.09.2011 in Kraft.